

## Zweck der Förderung

Die Gewährung eines Heizzuschusses für die folgende Heizperiode

## Höhe des Einkommens

Die Einkommensgrenzen (inkl. Pensionsanpassung im Jänner 2021) betragen für den

Heizzuschuss in Höhe von **€ 180,00**

	<i><b>Einkommensgrenze (monatlich)*</b></i>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	<b>€ 920,-</b>
bei alleinstehenden PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer), die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben; bei einer Pension von exakt € 1.030,91 kann von 360 Beitragsmonaten ausgegangen werden.	<b>€ 1.040,-</b>
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	<b>€ 1.380,-</b>
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	<b>€ 150,-</b>

Heizzuschuss in Höhe von **€ 110,00**

	<i><b>Einkommensgrenze (monatlich)</b></i>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	<b>€ 1.140,-</b>
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kinder)	<b>€ 1.570,-</b>
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	<b>€ 150,-</b>

**\*Alle Beträge gerundet**

# Antragstellung:

Anträge auf Gewährung des Heizzuschusses können vom

**1. Oktober 2020 bis einschließlich 26. Februar 2021**

bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde eingebracht werden. Von dortiger Stelle ist das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und sind die von den Gemeindebediensteten mittels der WEB - Applikation eingegebenen Daten in der Folge an das Land Kärnten weiterzuleiten.